

Ausfertigung

6 S 1566/12



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

3/11AZ

gegen

Stadt Heidelberg - Rechtsamt -,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 10, 69117 Heidelberg, Az: 30.2 br-kr

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen Sperrzeitverlängerung

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch die
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Kirchhof, den Richter
am Verwaltungsgerichtshof Vogel und den Richter am Verwaltungsgerichtshof
Dr. Walz

am 20. März 2013

- 2 -

beschlossen:

Der Senat schlägt den Beteiligten den Abschluss des folgenden Vergleichs vor:

§ 1

Die Beklagte lässt auf ihre Kosten bei einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Meßstelle eine schalltechnische Untersuchung (Lärmberechnung) zu den Lärmimmissionen erstellen, die von den im Gebiet ihrer Sperrzeitverordnung vom 17.12.2009 vorhandenen Gaststätten zwischen 22 und 6 Uhr ausgehen. Die Beklagte setzt sich bei der hierfür erforderlichen Vorgabe der Eingangsdaten mit den Klägern ins Benehmen.

§ 2

Die Beklagte entscheidet auf der Grundlage dieser schalltechnischen Untersuchung über eine weitere Verlängerung der Sperrzeit im Gebiet dieser Verordnung.

§ 3

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen Kläger und Beklagte je zur Hälfte.

Gründe

Der Senat geht nach vorläufiger Beurteilung der Sach- und Rechtslage von Folgendem aus:

Die von den Klägern erhobene Klage ist zulässig. Für eine abschließende Prüfung ihrer Begründetheit bedarf es weiterer Sachaufklärung in Form einer schalltechnischen Untersuchung, bevorzugt in Form einer Lärmberechnung. Der Senat hätte die hierdurch ermittelten Immissionswerte nach seiner ständigen Rechtsprechung sodann am Maßstab der jedenfalls als Richtmaß anzuwendenden TA-Lärm zu bewerten, wobei auch wertende Gesichtspunkte wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz als Kriterien heranzuziehen sind (Urteile vom 12.08.2008 - 6 S 1613 und 6 S 1614/07; vom 28.06.2011 - 6 S 1900/10 -, jeweils einzelne Gaststätten betreffend; Beschluss vom 06.06.2011 - 6 S 2666/10, Urteile vom 11.09.2012 - 6 S 947/12 - und vom 20.09.2012 - 6 S 389/12 -, jeweils eine „Gemengelage“ betreffend [Normenkontrollverfahren gegen Sperrzeitverordnungen]). Ergibt die Untersuchung eine Überschreitung der Richtwerte der TA-Lärm durch den den fraglichen Gaststätten zuzurechnenden Lärm, ist eine Überschreitung auch bei Berücksichtigung der übrigen Kriterien um so weniger hinzunehmen, je später in der Nachtzeit sie liegt. Kommen keine wirksamen Maßnahmen aktiven Lärmschutzes in Betracht, dürften die Kläger ggf. einen Anspruch auf die

- 3 -

angestrebte Vorverlegung der Sperrzeit um eine Stunde auf 1 bzw. 2 Uhr durch Ergänzung der Sperrzeitverordnung der Beklagten haben. Prozessual würde dies allerdings die Frage nach einer Beiladung der dann unmittelbar betroffenen Gastwirte aufwerfen.

Vor diesem Hintergrund käme aus Sicht der Kläger eine Reduzierung des Klageumfangs dahingehend in Betracht, dass die Beklagte unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut über eine Sperrzeitverlängerung entscheidet. In tatsächlicher Hinsicht dürften für die Begründetheit einer solchen Klage, was die Lärmimmissionen anbelangt, die sich aus den Messungen der Kläger und der Beklagten ergebenden Anhaltspunkte für die Lärmbelastung ausreichend sein. „Rechtsauffassung des Gerichts“ könnte es u.a. sein, dass die Beklagte durch eine schalltechnische Untersuchung zunächst die Tatsachenbasis verbreitert. Dies dürfte auch - unabhängig vom vorliegenden Verfahren - im Interesse der Beklagten liegen, da der Erlass einer Sperrzeitverordnung einer gewissen tatsächlichen Basis bedarf (Senat, Beschluss vom 06.06.2011 - 6 S 2666/10; Urteile vom 11.09.2012 - 6 S 947/12 und vom 20.09.2012 - 6 S 389/12) und sie auch Normenkontrollverfahren betroffener Gastwirte gewärtigen muss.

Für die Kläger hat der vorgeschlagene Vergleich den Vorteil, dass sie das Erreichen, was im vorliegenden Verfahren bei vertretbarem Kostenrisiko maximal möglich erscheint. Für die Beklagte hat der vorgeschlagene Vergleich den Vorteil, dass sie die Tatsachenbasis ihrer Sperrzeitverordnung verlässlich ergänzt. Die vorgeschlagene Vorgehensweise bietet ihr darüber hinaus die Möglichkeit, auch die räumliche Abgrenzung ihrer Sperrzeitverordnung (z.B. Ausnahme des Karlsruhbahnhofs) zu überdenken und auch Erhebungen zur Gesamtlärmproblematik durchzuführen.

Dieser Vergleichsvorschlag kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gericht angenommen werden. Um Stellungnahme bis zum **15.04.2013**, 12 Uhr, wird gebeten.

Dr. Kirchhof

Dr. Kirchhof
(RaVGH Vogel ist wegen
Urlaubs an der Beifügung
seiner Unterschrift verhindert)

Dr. Walz

